

Teil B
Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)
– Allgemeiner Teil –

Zu § 16 (Antragstellung)

Zu § 16 Abs. 3

16.31

Hilfe bei der Antragstellung

Soweit erforderlich, ist der wohngeldberechtigten Person, insbesondere wenn es sich hierbei um eine ältere oder behinderte Person handelt, bei der Ausfüllung der Antragsvordrucke zu helfen.

Zu § 36a (Elektronische Kommunikation)

Zu § 36a Abs. 1

36a.11

Die Übermittlung des Wohngeldbescheides als elektronisches Dokument ist im pdf-Dateiformat zulässig, soweit die wohngeldberechtigte Person oder ihr Bevollmächtigter hierfür einen Zugang eröffnet haben.

Zu § 36a Abs. 2

36a.21

Da der Wohngeldbescheid nach § 24 Abs. 1 Satz 1 WoGG schriftlich zu erlassen ist, kann er nach § 36a Abs. 2 SGB I auch elektronisch bekannt gegeben werden. In diesen Fällen ist der Wohngeldbescheid mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Zu § 36a Abs. 3

36a.31

Wird ein Wohngeldantrag auf elektronischem Wege gestellt und ist dieser nicht zur Bearbeitung geeignet, soll dies der wohngeldberechtigten Person mit Hinweis auf das Formerfordernis (geeignetes elektronisches Format oder Schriftstück) unverzüglich unter Beifügung eines Antragsformulars mitgeteilt werden. Zur Bearbeitung ungeeignet ist ein Wohngeldantrag insbesondere dann, wenn Zweifel an der Identität der wohngeldberechtigten Person bestehen. Anträge mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder unter Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis schließen in der Regel solche Zweifel aus.

Zu § 42 (Vorschüsse)

Zu § 42 Abs. 1

42.11

Vorschüsse

(1) Ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Vorschüsse auf ein zustehendes Wohngeld gezahlt werden können, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Als längere Zeit im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB I ist in der Regel ein Zeitraum von mehr als acht Wochen anzusehen, seit ein vollständiger Wohngeldantrag gestellt worden ist.

(2) Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zahlung von Vorschüssen beantragt, beginnt die Vorschusszahlung spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Vorschussantrags.

(3) § 26 Abs. 2 WoGG gilt für die Zahlung von Vorschüssen entsprechend.

Zu § 42 Abs. 2

42.21

Anrechnung von Vorschüssen

In den Bescheid über einen Vorschuss ist der Hinweis aufzunehmen, dass über den Wohngeldantrag gesondert entschieden wird und überzahlte Wohngeldbeträge zu erstatten sind.

Zu § 44 (Verzinsung)

Zu § 44 Abs. 1

44.11 Gegenstand der Verzinsung

(1) Wohngeldansprüche unterliegen der Verzinsung. Dies gilt auch für Vorschüsse auf Wohngeldzahlungen nach § 42 Abs. 1 SGB I und für aufgerechnete, verrechnete, abgetretene, verpfändete oder gepfändete Wohngeldansprüche.

(2) Wohngeldansprüche, die kraft Gesetzes oder durch Überleitungsanzeige zu Erstattungszwecken auf einen anderen Leistungsträger oder eine andere Behörde übergegangen sind, sind vom Zeitpunkt des Übergangs an nicht zu verzinsen.

(3) Zinseszinsen sind nicht zu leisten.

Zu § 44 Abs. 2

44.21 Voraussetzungen der Verzinsung

(1) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Wohngeldantrags bei der Wohngeldbehörde oder bei einem unzuständigen Leistungsträger (§ 16 Abs. 2 SGB I). Ein Wohngeldantrag ist vollständig, wenn die nach § 23 Abs. 1 bis 3 WoGG auskunftspflichtigen Personen alle Tatsachen angegeben haben, die für die Leistung erheblich sind, sowie etwa erforderliche Beweismittel bezeichnet und auf Verlangen vorgelegt oder ihrer Vorlage zugestimmt haben.

(2) Wird ein Wohngeldantrag erst im Rahmen eines Widerspruchs- oder eines Klageverfahrens vervollständigt, beginnt die Frist (§ 44 Abs. 2 SGB I) von diesem Zeitpunkt an zu laufen.

(3) Der Anspruch auf Wohngeldleistungen ist

1. vom Ablauf des Kalendermonats nach Eintritt der Fälligkeit, jedoch frühestens von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 vorgelegen haben,
2. bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung zu verzinsen.

Zu § 51 (Aufrechnung)

Zu § 51 Abs. 1 und 2

51.11 Aufrechnung

(1) Vor der Erklärung der Aufrechnung hat der Leistungsträger den Berechtigten nach § 24 SGB X anzuhören. Die Anhörung soll diesem insbesondere Gelegenheit geben, ggf. unter Vorlage entsprechender Nachweise, die Unpfändbarkeit darzulegen. Hierauf ist der Berechtigte besonders hinzuweisen. Die Pfändung einmaliger Geldleistungen erfolgt nach § 54 Abs. 2 SGB I. Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden (§ 54 Abs. 4 und § 53 Abs. 3 SGB I; vgl. auch Nummer 53.31).

(2) Der besondere Zweck des Wohngeldes ist bei der Aufrechnung angemessen zu berücksichtigen. Das Wohngeld darf nicht zur Befriedigung von Ansprüchen verwandt werden, die in anderem Zusammenhang begründet wurden.

(3) Die Aufrechnung ist der wohngeldberechtigten Person unter Angabe von Einzelheiten der Berechnung durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

Zu § 51 Abs. 2

51.21 Aufrechnung mit Wohngeld-Erstattungsansprüchen

(1) Die Aufrechnung mit einem Anspruch auf Erstattung zu Unrecht erbrachten Wohngeldes (§ 50 SGB X) findet gegen einen Anspruch auf laufende Wohngeldleistungen statt. Dies gilt auch, wenn es sich um Nachzahlungen von Wohngeldbeträgen oder Vorschüsse sowie um Vorauszahlungen handelt. Nach § 29 Abs. 2 WoGG kann das Wohngeld abweichend von § 51 Abs. 2 SGB I statt bis zu dessen Hälfte in voller Höhe aufgerechnet wer-

den. Zu beachten bleibt der Einwand der wohngeldberechtigten Person, dass sie aufgrund der Aufrechnung hilfebedürftig wird.

(2) Kann ein Rückforderungsanspruch durch Aufrechnung verwirklicht werden, bleibt auch im Falle des Umzugs des Verpflichteten in ein anderes Bundesland die Wohngeldbehörde zuständig, die den Wohngeldbescheid erlassen hat (§ 24 Abs. 4 WoGG).

51.22 Zum Verhältnis des § 51 Abs. 1 SGB I zu § 66 SGB X

Wenn und soweit nicht aufgerechnet werden kann, ist der Rückforderungsanspruch nach § 66 SGB X beizutreiben.

Zu § 53 (Übertragung und Verpfändung)

Zu § 53 Abs. 2

53.21 Übertragung

Eine Übertragung nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I ist nur dann zulässig, wenn sie im wohlverstandenen Interesse der wohngeldberechtigten Person liegt. Das ist der Fall, wenn auf diese Weise ihr Wohnraum wirtschaftlich gesichert wird (§ 1 Abs. 1 WoGG), z. B. wenn die Übertragung des Wohngeldanspruchs zugunsten des Vermieters oder des Gläubigers eines Darlehens erfolgt, das in der Wohngeld-Lastenberechnung als Fremdmittel ausgewiesen ist. Ob die Übertragung im wohlverstandenen Interesse der wohngeldberechtigten Person liegt, ist bei jeder Bewilligung erneut zu prüfen.

53.22 Verpfändung

Ein Wohngeldanspruch kann unter den in § 53 Abs. 2 SGB I genannten Voraussetzungen verpfändet werden.

Zu § 53 Abs. 3

53.31 Übertragung und Verpfändung in anderen Fällen (§ 53 Abs. 3 SGB I) und Verhältnis zu § 28 WoGG

Die Übertragung und Verpfändung in anderen Fällen (§ 53 Abs. 3 SGB I) ist nur insoweit wirksam, als der Wohngeldanspruch nach § 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I pfändbar ist und dieser den unpfändbaren Betrag des Arbeitseinkommens (§§ 850c und 850d ZPO) übersteigt. Werden andere laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbracht, sind sie mit dem Wohngeldanspruch zusammenzurechnen. Darüber hinaus können laufende Geldleistungen nach § 850e Nr. 2a ZPO unter den dort genannten Voraussetzungen auch mit dem Arbeitseinkommen zusammengerechnet werden. Die wohngeldberechtigte Person hat die Voraussetzungen für die Übertragung und Verpfändung nachzuweisen.

Zu § 54 (Pfändung)

Zu § 54 Abs. 2 bis 4

54.01 Pfändung

(1) Die Voraussetzungen für eine Pfändung klärt abschließend das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassende Gericht oder die als Vollstreckungsbehörde tätig werdende Verwaltungsbehörde. Die Wohngeldbehörde ist nicht verpflichtet, im Interesse der wohngeldberechtigten Person gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorzugehen.

(2) Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind auch dann noch zu berücksichtigen, wenn das maschinelle Zahlungsverfahren bereits eingeleitet, die Zahlung aber noch nicht ausgeführt ist.

Zu § 56 (Sonderrechtsnachfolge)

56.01 Sonderrechtsnachfolge

Die Wohngeldleistung beim Tod der wohngeldberechtigten Person richtet sich nach den §§ 56 bis 59 SGB I; § 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG ist zu beachten.

Zu § 65a (Aufwendungsersatz)

65a.01

Aufwendungsersatz

Im Wohngeldverfahren wird Aufwendungsersatz nicht geleistet (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Zu § 66 (Folgen fehlender Mitwirkung)

Zu § 66 Abs. 1 und 3

66.01

Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Nach § 60 Abs. 2 SGB I sollen die vorgesehenen Vordrucke für die Antragstellung benutzt werden. Ein formlos gestellter Wohngeldantrag kann abgelehnt werden, wenn die wohngeldberechtigte Person nach Belehrung und Beratung den vorgesehenen Vordruck ohne zwingende Gründe nicht in der von der Wohngeldbehörde gesetzten Frist einreicht und ohne die Verwendung des Vordrucks die Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich ist. Dies gilt auch bei elektronischer Antragstellung (vgl. Teil A Nr. 22.12 Abs. 2 und 22.13).

(2) Bei fehlender Mitwirkung der wohngeldberechtigten Person und ihrer Haushaltsmitglieder, z. B. bei der Ermittlung des Jahreseinkommens und der Vorlage entsprechender Belege, kann Wohngeld ganz oder teilweise versagt werden. Die Ausnahmeregelungen des § 65 Abs. 1 und 3 SGB I sind zu beachten.

(3) Kommen die in § 23 Abs. 1 bis 3 WoGG genannten auskunftspflichtigen Personen auf Aufforderung der Wohngeldbehörde ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, gehört zu den formellen Voraussetzungen der Versagung von Wohngeld nach § 66 Abs. 3 SGB I auch der unter Angabe der Rechtsgrundlage zu begründende Hinweis auf die entsprechenden Folgen. Das gilt insbesondere, wenn die auskunftspflichtigen Personen erbetene Auskünfte nicht erteilen.

Zu § 67 (Nachholung der Mitwirkung)

67.01

Nachholung der Mitwirkung

Wurde der Wohngeldantrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt und wird die Mitwirkung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit nachgeholt, kann Wohngeld nur dann nachträglich geleistet werden, wenn damit besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen wird.